



**GEMEINDE
KARTITSCH**
Bezirk Lienz – Tirol



Kundmachung

Gemeindeamt Kartitsch
9941 Kartitsch 80
Tel.: 04848 / 5248,
gemeindeamt@kartitsch.at

Raumordnung

Änderung Flächenwidmungsplan- Österreichischer Alpenverein, Sektion Austria, im Bereich der Gp. 1763 KG Kartitsch

Zahl: 610 efwp-1763
Kartitsch: 17.12.2025

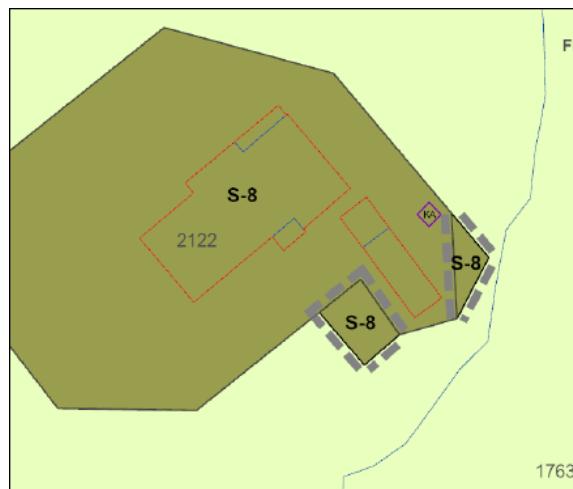
Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch hat in der Sitzung vom 16.12.2025 zu Tagesordnungspunkt 9 gem. § 71 Abs. 1 TROG 2022 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 62/2022 beschlossen, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 27.11.2025 mit der Plannummer 713-2025-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kartitsch im Bereich des Grundstückes 1763 KG Kartitsch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kartitsch vor:

Umwidmung

Grundstück 1763 KG 85206 Kartitsch

rund 59 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a S-8: Schutzhütte



Tagesordnungspunkt 9) 11 Anwesende

**Beratung und allfällige Beschlussfassung - Änderung Flächenwidmungsplan-
Obstanser Seehütte**

Auflage: 11 Anwesende

Auf Antrag des Österreichischen Alpenvereines, Sektion Austria, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1763 KG Kartitsch von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Schutzhütte – S-8“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kartitsch zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Beschluss: 11 Anwesende

Auf Antrag des Österreichischen Alpenvereines, Sektion Austria, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1763 KG Kartitsch von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Schutzhütte – S-8“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP und der Erläuterungen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine negative Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Personen die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, das ist der 21.01.2026 eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf im Gemeindeamt Kartitsch abzugeben. Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2022 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



Angeschlagen, am **17.12.2025**

Abgenommen, am **22.01.2026**